

**Anlage H zum Rahmenvertrag Führungsdienstleistungen zwischen Futurium
gGmbH und [...]**

**Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten
"Auftragsvereinbarung"**

z w i s c h e n

Futurium gGmbH

Alexanderufer 2

10117 Berlin

- nachfolgend „**AUFTRAGGEBER**“ genannt -

u n d

[...]

- nachfolgend „**AUFTRAGNEHMER**“ genannt –

- AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER nachfolgend auch „**Parteien**“ genannt -.

1. Vorbemerkung

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien, die sich aus dem in dem Vertrag über [Auftragsname] (im Folgenden "Hauptvertrag") beschriebenen Auftrag ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

Anlage H zum Rahmenvertrag Führungsdienstleistungen zwischen Futurium gGmbH und [...]

2. Definitionen

- **Datenverarbeitung im Auftrag** ist das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.
- **Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
- **Weisung** ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen können von dem Auftraggeber ausschließlich in schriftlicher Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden (im Folgenden "Einzelweisung").

3. Auftragsgegenstand und Verantwortlichkeit

- 3.1. Auf der Grundlage von Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit diesem Auftrag.
- 3.2. Der Auftrag umfasst die im Hauptvertrag beschriebenen Leistungen.
- 3.3. Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet mit Beendigung des Hauptvertrages.
- 3.4. Der Kreis der von der Verarbeitung und / oder Nutzung dieser Daten Betroffenen umfasst:
 - Kunden
 - Interessenten
 - Beschäftigte / Mitarbeiter
 - Vermittler
 - [...]
- 3.5. Die Vereinbarung umfasst das Verarbeiten der folgenden personenbezogenen Daten:
 - Kunden:
Stammdaten: Name, Rechnungsanschrift, Versandanschrift, E-Mail, ggf. Telefonnummer, ggf. Geburtsdatum, Bezahlzeiten (z.B. Kreditkartendaten etc.)
[...]

Anlage H zum Rahmenvertrag Führungsdienstleistungen zwischen Futurium gGmbH und [...]

- Interessenten:
Stammdaten: Name, ggf. E-Mail, ggf. Telefonnummer
 - Beschäftigte / Mitarbeiter:
Name, ggf. E-Mail, ggf. Telefonnummer
 - Vermittler:
Stammdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung
Fertigkeiten/Fähigkeiten, Eignungen und Einschränkungen der zur Realisierung des Vermittlungsprogrammes des Futurium
 - [...]
- 3.6. Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne dieser Vereinbarung ist die Erbringung der Systemserviceleistungen, insbesondere die Wartung, Pflege und Fehlerbehebung des Systems, bei der der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen kann und ergibt sich aus den im Hauptvertrag im Einzelnen aufgeführten Leistungen.
- 3.7. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten, die Gegenstand dieses Auftrags sind, ausschließlich im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Diesbezügliche Weisungen sind im Hauptvertrag festgelegt und können von dem Auftraggeber danach in Schriftform durch Einzelweisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden. In dringenden Fällen kann der Auftraggeber derartige Weisungen unter Verzicht auf das Schriftformerfordernis erteilen. Der Auftraggeber bestätigt mündliche Weisungen unverzüglich schriftlich oder durch E-Mail (Textform ist ausreichend).
- 3.8. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten, die Gegenstand des Auftrags sind, erfolgt ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Jede nachträgliche Verlagerung der Verarbeitung oder Nutzung aus diesen Gebieten bedarf der vorherigen schriftlichen ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 3.9. Die Inhalte dieser Vertragsanlage gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

4. Rechte an den Daten

Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, stehen sämtliche Rechte an diesen Daten allein dem Auftraggeber zu. Der Auf-

Anlage H zum Rahmenvertrag Führungsdienstleistungen zwischen Futurium gGmbH und [...]

tragnehmer ist lediglich berechtigt, die Daten für die Dauer und den Zweck dieser Vereinbarung zu verarbeiten. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit über die Daten zu verfügen, insbesondere deren Herausgabe zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich die Herausgabe zu bewerkstelligen, insbesondere durch Übergabe von Speichermedien oder Datenträgern mit den betreffenden Daten.

5. Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).
- 5.2. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.
- 5.3. Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- 5.4. Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- 5.5. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter in die Schutzbestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze eingewiesen worden und auf das Datengeheimnis verpflichtet sind sowie regelmäßig zu Datenschutz und Datensicherheit geschult werden.
- 5.6. Der Auftragnehmer ergreift bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung die in **Anlage 1 – Technische und organisatorische Maßnahmen** dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen, setzt diese um und hält sie während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein.

Anlage H zum Rahmenvertrag Führungsdienstleistungen zwischen Futurium gGmbH und [...]

- 5.7. Diese Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Der Auftragnehmer darf alternative Maßnahmen einsetzen, wenn diese mindestens das Sicherheitsniveau der vereinbarten Maßnahmen erreichen und er dies dem Auftraggeber rechtzeitig vorab in einer zur Überprüfung geeigneten Form mitteilt.
- 5.8. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses und stellt die zur Erfüllung möglicher gesetzlicher Meldepflichten notwendigen Angaben zur Verfügung, sofern er über diese verfügt.
- 5.9. Sofern gesetzlich erforderlich und noch nicht geschehen, bestellt der Auftragnehmer einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert die Kontaktdaten seines betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie diesbezügliche Änderungen mit.
- 5.10. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO).
- 5.11. Der Auftragnehmer erstattet in allen Fällen dem Auftraggeber eine Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind oder für deren bevorstehendes Auftreten konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Die Meldung ist insbesondere vorzunehmen bei Kenntnisnahme einer zufälligen, unautorisierten oder unrechtmäßigen Vernichtung, Verlust, Veränderung oder Offenlegung von bzw. eines Zugriffs auf personenbezogene Daten des Auftraggebers, welche durch den Auftragnehmer verarbeitet werden. Die Meldung hat unverzüglich mit Bekanntwerden des Verstoßes bzw. der Anhaltspunkte, aber möglichst innerhalb von 48 Stunden zu erfolgen und hat alle Informationen zu enthalten, um den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Meldepflicht gemäß Art. 33 und 34 DSGVO zu beurteilen, die möglichen Folgen einzuschätzen und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.
- 5.12. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine von dem Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der Auftragnehmer ist be-

Anlage H zum Rahmenvertrag Führungsdienstleistungen zwischen Futurium gGmbH und [...]

rechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

- 5.13. Sollten die personenbezogenen Daten bei dem Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird seine Gläubiger unverzüglich darüber informieren, dass es sich um personenbezogene Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden.

6. Pflichten des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber ist bzgl. der Erhebung der von dem Auftragnehmer im Auftrag zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzgesetze sowie für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO und für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO allein verantwortlich ("Verantwortlicher" im Sinne des Art. 4 Abs. 7 DSGVO).
- 6.2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 6.3. Die Pflicht zur Führung von Verzeichnissen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.4. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

7. Rechte Betroffener auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung

- 7.1. Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu erteilen oder personenbezogene Daten Betroffener zu berichtigen, zu löschen bzw. zu sperren, wird der Auftragnehmer kostenlos dem Auftraggeber nach schriftlicher Aufforderung diese Informationen bereitstellen bzw. diese Maßnahmen umsetzen.
- 7.2. Der Auftragnehmer darf im Auftrag verarbeitete personenbezogene Daten nur nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren.
- 7.3. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Auskunftersuchen und Anfragen Betroffener zu Berichtigung, Löschung oder Sperrung personenbezogener Daten informieren und diese an den Auftraggeber weiterleiten.

Anlage H zum Rahmenvertrag Führungsdienstleistungen zwischen Futurium gGmbH und [...]

8. Kontrollrecht

- 8.1. Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers. Hierfür kann er z. B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören.
- 8.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind, dies sowohl vor Beginn der Datenverarbeitung als auch anschließend regelmäßig. Er stellt dem Auftraggeber auf Anforderung Nachweise über die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bereit. Der Auftragnehmer kann hierzu aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Prüfer (z.B. Wirtschaftsprüfer, Datenschutzbeauftragter, Datenschutzauditoren) vorlegen.

9. Subunternehmer

- 9.1. Aufträge an Subunternehmer durch den Auftragnehmer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers vergeben werden. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sorgfältig auswählt.
- 9.2. **Anlage 2 – Genehmigte Unterauftragsverarbeiter** enthält eine Liste der genehmigten Unterauftragnehmer.
- 9.3. Wenn Subunternehmer durch den Auftragnehmer eingeschaltet werden, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Parteien dieser Vereinbarung entsprechen. In dem schriftlichen Vertrag (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO) mit dem Unterauftragnehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Dem Auftraggeber sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend Ziffer 8

Anlage H zum Rahmenvertrag Führungsdienstleistungen zwischen Futurium gGmbH und [...]

beim Subunternehmer einzuräumen. Der Auftragnehmer ist auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erteilen, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

10. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen löscht der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen oder gibt diese zurück, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

11. Haftung

Auftraggeber und Auftragnehmer haften entsprechend den Regelungen des Art. 82 DSGVO.

12. Sonstiges

12.1. Die hier getroffenen Regelungen gehen allen anderen diesbezüglichen Regelungen in anderen Vertragswerken – auch etwaigen Regelungen im Hauptvertrag – vor, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist.

12.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

12.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

_____, den _____

_____, den _____

[AUFTRAGGEBER]

[AUFTRAGNEHMER]

Anlage H zum Rahmenvertrag Führungsdienstleistungen zwischen Futurium gGmbH und [...]

ANLAGE 1 zu Anlage I

Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, folgende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen zu haben:

1. Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit

1.1. Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die unbefugten Personen den Zutritt zu IT-Systemen und Datenverarbeitungsanlagen

mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sowie vertraulichen Akten und Datenträgern

physisch verwehren.

Beschreibung des Zutrittskontrollsystems:

1.2. Zugangskontrolle

Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte datenschutzrechtlich geschützte Daten verarbeiten oder

nutzen können.

Beschreibung des Zugangskontrollsystems:

1.3. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungsverfahren Berechtigten

ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen

können, so dass Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und Speicherung nicht unbefugt gelesen,

kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Beschreibung des Zugriffskontrollsystems:

Anlage H zum Rahmenvertrag Führungsdienstleistungen zwischen Futurium gGmbH und [...]

1.4. Trennungsgebot

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet

werden und so von anderen Daten und Systemen getrennt sind, dass eine ungeplante Verwendung

dieser Daten zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist.

Beschreibung des Trennungskontrollvorgangs:

1.5. Pseudonymisierung

Maßnahmen, die den unmittelbaren Personenbezug während der Verarbeitung in einer Weise reduzieren,

dass nur mit Hinzuziehung zusätzlicher Informationen eine Zuordnung zu einer spezifischen betroffenen Person möglich ist. Die Zusatzinformationen sind dabei durch geeignete technische und

organisatorische Maßnahmen von dem Pseudonym getrennt aufzubewahren.

Beschreibung des Pseudonymisierungsverfahrens:

2. Maßnahmen zur Sicherung der Integrität

2.1. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung

oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert,

verändert oder entfernt werden können sowie Maßnahmen mit denen überprüft und festgestellt

werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten vorgesehen ist.

Beschreibung der Weitergabekontrolle:

2.2. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und

Anlage H zum Rahmenvertrag Führungsdienstleistungen zwischen Futurium gGmbH und [...]

von wem personenbezogene Daten in DV-Systeme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Beschreibung des Eingabekontrollvorgangs:

3. Maßnahmen zur Sicherung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit

3.1. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Beschreibung des Verfügbarkeitskontrollsystems:

3.2. rasche Wiederherstellbarkeit

Maßnahmen, die die Fähigkeit sicherstellen, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen.

Beschreibung der Maßnahmen:

4. Maßnahmen zur regelmäßigen Evaluation der Sicherheit der Datenverarbeitung

Maßnahmen, die die datenschutzkonforme und sichere Verarbeitung sicherstellen.

Beschreibung der Überprüfungsverfahren:

[...]

Anlage H zum Rahmenvertrag Führungsdienstleistungen zwischen Futurium gGmbH und [...]

ANLAGE 2 zu Anlage I

Unterauftragsverhältnisse gemäß § 9 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter arbeitet derzeit bei der Erfüllung des Auftrags mit den folgenden Subunternehmern zusammen, mit deren Beauftragung sich der Verantwortliche einverstanden erklärt.

Sofern die Datenverarbeitung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes stattfindet oder Zugriffe von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgen, sind in der folgenden Übersicht zudem die Maßnahmen und Garantien aufzuführen, die ein angemessenes Datenschutzniveau bei der Verarbeitung gem. §§ 4b, 4c BDSG bzw. Art. 44 DSGVO ff. sicherstellen (z.B. EU-Standardvertragsklauseln, Zertifizierung nach Privacy-Shield, BCR oder Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission).

1. [Subunternehmer A]

Name/Firma:

Funktion/Tätigkeit:

Sitz [Stadt, Land]:

Kontaktinformation:

Datenschutzbeauftragte/r:

2. [Subunternehmer B]

Name/Firma:

Funktion/Tätigkeit:

Sitz [Stadt, Land]:

Kontaktinformation:

Datenschutzbeauftragte/r:

3. [Subunternehmer C]

Name/Firma:

Funktion/Tätigkeit:

Sitz [Stadt, Land]:

Kontaktinformation:

Datenschutzbeauftragte/r: